



Öffentliches Recht I

27. Juni 2017

Dauer: 180 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst sieben Seiten (inkl. Deckblatt) und fünf Aufgaben.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	30 Punkte	30 %
Aufgabe 2	13 Punkte	13 %
Aufgabe 3	12 Punkte	12 %
Aufgabe 4	15 Punkte	15 %
Aufgabe 5	30 Punkte	30 %
Total	100 Punkte	100%

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!



Aufgabe 1

Total Punkte:

30

Im Zentrum der Stadt W, auf einem zentral gelegenen Platz in einer beliebten und stark frequentierten Fussgängerzone, trifft sich seit Jahren täglich eine grössere Gruppe von Personen. Diese Personen gehen keiner regelmässigen Beschäftigung nach, konsumieren gemeinsam Alkohol und unterhalten sich – oft bis spät in die Nacht – auf diesem Platz miteinander.

Die immer lauter werdende öffentliche Kritik an der «Alkoholiker-Szene» in der Fussgängerzone, von der sich die Passantinnen und Passanten auch in ihrem Sicherheitsgefühl beeinträchtigt fühlen, veranlasst die zuständige Polizeibehörde, Massnahmen zu ergreifen. In einer koordinierten Aktion erlässt sie gegen sämtliche Personen, deren Personalien sie anlässlich zweier Kontrollen der Ansammlungen erhoben hat, folgende Anordnung:

„Es ist Ihnen verboten, sich an den auf dem beiliegenden Plan genau bezeichneten Orten in Personenansammlungen aufzuhalten, in welchen Alkohol konsumiert wird. Das Verbot gilt für eine Dauer von drei Monaten seit Eröffnung der Verfügung.“

Die Anordnung stützt sich auf eine Bestimmung des kantonalen Polizeigesetzes, die wie folgt lautet:

§ 20 Wegweisung, Fernhaltung

Die Polizei kann Personen von einem Ort vorübergehend wegweisen oder fernhalten, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie oder andere, die der gleichen Ansammlung zuzurechnen sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören.

Herr A, der Adressat einer solchen Anordnung war, ist der Ansicht, er werde dadurch in seiner persönlichen Freiheit sowie in seiner Versammlungsfreiheit verletzt.

Beurteilen Sie, ob es zutrifft, dass die genannten Rechte von Herrn A im konkreten Fall verletzt werden.



Aufgabe 2

Total Punkte:

13

Das schweizerische politische System wird häufig als «Konkordanzdemokratie» beschrieben.

Fragen

- a) Welches sind die charakteristischen Züge der «Konkordanzdemokratie» schweizerischer Prägung? Welche dieser Züge manifestieren sich in welchen Regelungen der Bundesverfassung? (7)
- b) Bereits drei Mal sind Volksinitiativen gescheitert, die eine direkte Volkswahl des Bundesrates vorgesehen hatten. Diskutieren Sie, welche Auswirkungen eine solche Volkswahl auf die schweizerische «Konkordanzdemokratie» haben könnte. (6)



Aufgabe 3

Total Punkte:

12

Die Aargauer Gemeinde Fisibach, in der knapp 460 Einwohnerinnen und Einwohner leben, liegt zwar im Aargauer Bezirk Zurzach, ist aber deutlich stärker am Kanton Zürich orientiert. Nachdem Fusionspläne mit anderen Gemeinden im Bezirk Zurzach nicht realisiert werden konnten, hat die Gemeindeversammlung im Frühling 2017 beschlossen, beim Aargauer Regierungsrat zu beantragen, einen Kantonswechsel der Gemeinde Fisibach in die Wege zu leiten.

Gehen Sie von der (nicht ganz realistischen) Annahme aus, dass der Regierungsrat des Kantons Aargau dem Anliegen wohlwollend gegenübersteht und den Kantonswechsel möglich machen möchte.

Fragen

- a) Wer müsste auf welcher Grundlage einem entsprechenden Kantonswechsel der Gemeinde Fisibach zustimmen? (8)
- b) Wäre es denkbar, dass über den Kantonswechsel der Gemeinde Fisibach sogar eine eidgenössische Volksabstimmung durchgeführt werden müsste? (4)



Aufgabe 4

Total Punkte:

15

Die Regeln über die Berufsausübung universitärer Medizinalberufe (u.a. des Arztberufes) werden gemäss dem Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (Medizinalberufegesetz; MedBG. SR 811.11) ab dem 1. Januar 2018 wie folgt lauten:

6. Kapitel: Berufsausübung und Fortbildung

Art. 34 (Bewilligungspflicht)

Für die privatwirtschaftliche Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung eines universitären Medizinalberufs bedarf es einer Bewilligung des Kantons, auf dessen Gebiet der Medizinalberuf ausgeübt wird.

...

Art. 36 (Bewilligungsvoraussetzungen)

1 Die Bewilligung zur privatwirtschaftlichen Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller:

- a. ein entsprechendes eidgenössisches Diplom besitzt;
- b. vertrauenswürdig ist sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet.

2 Wer den Arzt- oder den Chiropraktorenberuf privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung ausüben will, braucht zusätzlich einen eidgenössischen Weiterbildungstitel.

...

Dr. med. A ist Nationalrat und arbeitet als Arzt in einer eigenen Praxis für Allgemeine und Innere Medizin. Er verfügt über einen entsprechenden Weiterbildungstitel und die erforderliche kantonale Berufsausübungsbewilligung. Er stört sich daran, dass die Bewilligungspflicht nach der genannten gesetzlichen Regelung lediglich Ärztinnen und Ärzte trifft, die privatwirtschaftlich tätig sind, nicht aber solche, die beispielweise in einem kantonalen Spital öffentlich-rechtlich angestellt sind. Auch diese Ärztinnen und Ärzte seien in eigener fachlicher Verantwortung tätig und könnten den Patientinnen und Patienten potentiell Schaden zufügen, was aus seiner Sicht für eine Ausdehnung der Bewilligungspflicht sowie der Bewilligungsvoraussetzungen auch auf öffentlich-rechtlich angestellte Ärztinnen und Ärzte spricht.

Fragen

Als Nationalrat möchte er nun den Bundesrat dazu bringen, eine entsprechende Anpassung des MedBG zu prüfen oder gleich direkt einzuleiten.

- a) Welche parlamentarischen Handlungsinstrumente stehen ihm zur Erreichung dieses Ziels zur Verfügung? Welches Handlungsinstrument würden Sie ihm aus welchen Gründen empfehlen? (10)
- b) Verfügt der Bund über hinreichende Kompetenzen, um die Bewilligungspflicht des MedBG auf öffentlich-rechtlich angestellte Ärztinnen und Ärzte auszuweiten? (5)



Aufgabe 5

Total Punkte:

30

Nehmen Sie Stellung zu den nachfolgenden Aussagen und begründen Sie, inwiefern diese *zutreffen*, *teilweise zutreffen* oder *nicht zutreffen*.

(Bitte beachten Sie: Massgeblich ist der Gehalt der Begründung. Für die blosser Antwort, dass eine Aussage zutreffend, teilweise zutreffend oder unzutreffend ist, werden keine Punkte vergeben.)

Fragen

- a) Eine Volksinitiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs auf Teilrevision der Bundesverfassung muss innerhalb eines Jahres nach ihrer Einreichung Volk und Ständen zur Abstimmung vorgelegt werden. (2)
- b) Wenn politisch rasches Handeln verlangt ist, kann der Nationalrat mit einfachem Mehrheitsentscheid ein Gesetz für dringlich erklären und sofort in Kraft setzen. (2)
- c) Eine Verordnung des Bundesrats kann im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle beim Bundesgericht angefochten werden. (2)
- d) Der Bund wäre kompetent, um in einem Bundesrahmengesetz über die Sozialhilfe die Mindestbeträge der finanziellen Sozialhilfe zu regeln. (2)
- e) Im Rahmen des Finanzausgleichs des Bundes wird dem Umstand, dass in städtischen Gebieten mehr Menschen leben, die Sozialhilfe beziehen und damit das Staatsbudget belasten, Rechnung getragen. (2)
- f) Die genaue Zahl der ordentlichen Mitglieder des Bundesgerichts muss in einem formellen Gesetz festgelegt werden. (2)
- g) Die geltende Rechtslage verbietet es, einen Bundesrat oder eine Bundesrätin für eine ganze Legislaturperiode von vier Jahren zum Bundespräsidenten oder zur Bundespräsidentin zu wählen. (2)
- h) Das geltende französische Regierungssystem lässt sich als Präsidialsystem nach dem Vorbild der USA charakterisieren. (2)
- i) Bei Nationalratswahlen ist es den Wahlberechtigten möglich, einem Kandidaten oder einer Kandidatin zwei Stimmen zu geben (sofern in ihrem Kanton mehr als ein Nationalratsmandat zu vergeben ist). (2)
- j) Das Wahlsystem der doppelten Proportionalität («doppelter Pukelsheim»), wie es im Kanton Zürich als erstem Kanton eingeführt worden ist, dient dazu, möglichst klare Mehrheitsverhältnisse zu schaffen und die Parteienzersplitterung im Parlament zu verhindern. (2)



- k) Die Besonderheit der verfassungsrechtlich vorgesehenen sog. «Ausgabenbremse» besteht darin, dass Beschlüsse über Mehrausgaben, die von der Bundesversammlung vorgesehen werden und 20 Millionen Franken insgesamt oder, bei wiederkehrenden Ausgaben, 2 Millionen Franken übersteigen, dem fakultativen Referendum unterstehen. (2)
- l) Wenn ein Rat (z.B. der Ständerat) das Eintreten auf ein Geschäft (z.B. ein Bundesgesetz) beschliesst und der andere Rat (z.B. der Nationalrat) sich für ein Nichteintreten ausspricht, wird eine sog. «Einigungskonferenz» eingesetzt, die eine Verständigungslösung sucht. (2)
- m) Im Verkehr mit Personen rätoromanischer Sprache ist das Rätoromanische zwar Amtssprache des Bundes, aufgrund seiner geringen Verbreitung bildet es jedoch keine Landessprache der Schweiz. (2)
- n) Eine im Ausland wohnhafte Schweizerbürgerin wäre als Bundesrätin wählbar. (2)
- o) Die Präambel, die in der Bundesverfassung vor dem 1. Titel steht, ist formell nicht Teil des Verfassungstextes. (2)

Musterlösung Prüfung Öff.-Recht I, Frühlingssemester 2017, 27. Juni 2016

Aufgabe 1 (30%)

Geprüft werden muss, ob die Grundrechte der Persönlichen Freiheit sowie der Versammlungsfreiheit durch die polizeiliche Anordnung verletzt wurden.	30
Rechtliche Grundlagen: <u>Art. 10 Abs. 2 BV</u> (½ inkl. Absatz), <u>Art. 22 BV</u> (½)	1
<i>Schutzbereich des Art. 10 Abs. 2 BV</i>	3
<u>Persönlicher Schutzbereich</u> : Vom Schutzbereich werden alle natürlichen Personen erfasst.	½
⇒ A ist eine natürliche Person. Er kann Art. 10 Abs. 2 BV anrufen.	½
<u>Schutzobjekt/sachlicher Schutzbereich</u> : Die persönliche Freiheit schützt u.a. die <u>Bewegungsfreiheit</u> . Diese schützt einzelne Personen oder Personengruppen vor staatlichen Massnahmen, welche sie daran <u>hindern, einen ansonsten zugänglichen Ort aufzusuchen, z.B. Wegweisungen und Fernhaltemassnahmen</u> (K/K, 154). Zudem schützt Art. 10 Abs. 2 BV in allgemeiner Weise die elementaren Formen der Persönlichkeitsentfaltung (K/K, 146).	½ ½
⇒ Genau betrachtet handelt es sich bei der gegen A. ausgesprochenen Anordnung nicht um eine Wegweisung oder Fernhaltemassnahme, da ihm der Zugang zum Platz in der Fussgängerzone nicht verwehrt wird. Die Bewegungsfreiheit wird nicht tangiert. Verboten wird das Zusammensein in der Gruppe auf dem Platz, sofern Alkohol konsumiert wird. Das Bundesgericht bejahte allerdings, dass das «spezifischen Gewohnheiten folgende, mit Alkoholkonsum verbundene Zusammensein als Teil der verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsentfaltung zu betrachten» sei (BGE 132 I 49 E. 5.2 S. 56). (In K/K, 155 wird der Fall bei der Bewegungsfreiheit angesprochen und auf die Versammlungsfreiheit verwiesen, weshalb die Studenten den Schutzbereich von Art. 10 Abs. 2 BV allenfalls als nicht eröffnet betrachten.)	1
<i>Schutzbereich des Art. 22 BV</i>	4
<u>Persönlicher Schutzbereich</u> : Vom Schutzbereich werden alle natürlichen Personen erfasst.	½
⇒ A ist eine natürliche Person. Er kann Art. 22 BV anrufen.	½
<u>Schutzobjekt/sachlicher Schutzbereich</u> : Die Versammlungsfreiheit schützt das Zusammenfinden von Menschen. Vorausgesetzt wird ein <u>Minimum an Organisation/Planmässigkeit</u> sowie, dass die Versammlung der <u>Meinungsbildung oder -äusserung dient</u> . Beide Voraussetzungen sind in einem weiten Sinn zu verstehen, (K/K, 251 f.)	½ ½
⇒ A versammelt sich täglich mit seiner Gruppe am selben Ort, was als minimaler Organisationsgrad genügt (1). Der gesellige Meinungsaustausch und die Pflege von Kontakten genügt, um eine Versammlung i.S.v. Art. 22 BV zu begründen (1). (K/K, 252).	1 1
<i>Konkurrenz und Einschränkungsvoraussetzungen beider Grundrechte</i>	2
Art. 10 Abs. 2 BV hat Auffangcharakter, <u>sofern</u> er als Garantie die elementaren Formen der Persönlichkeitsentfaltung schützt und ein anders Freiheitsrecht einen spezifischeren Grundrechtsschutz bietet (K/K, 145). Das ist i.c. mit Art. 22 BV der Fall.	1
Die <u>verfassungsmässige Zulässigkeit</u> sowohl von Einschränkungen von Art. 10 Abs. 2 als auch von Art. 22 BV bestimmt sich zudem <u>nach Art. 36 BV</u> (K/K, 156, 256). Wird Art. 36 BV i.V.m. Art. 22 BV geprüft, kann für Art. 10 II BV auf die Prüfung von Art. 22 BV verwiesen werden. (Alternativ: Falls nicht erkannt wird, dass die Bewegungsfreiheit nicht tangiert ist, wären beide GR zu prüfen. Allerdings laufen beide nach demselben Muster ab)	1
<i>Gesetzliche Grundlage</i>	5
<u>Gesetzliche Grundlage</u> (½), <u>Art. 36 Abs. 1 BV</u> (½): Einschränkung muss in einer <u>generell-abstrakten Norm</u> (½) vorgesehen und <u>genügend bestimmt</u> (½) sein.	2
⇒ § 20 des kt. Polizeigesetzes bezieht sich auf einen <u>offenen und unbestimmten Adressatenkreis</u> (½, generell) und regelt eine <u>unbestimmte Vielzahl von Fällen</u> (½, abstrakt).	1
⇒ Diskutiert werden muss die Bestimmtheit des Rechtssatzes, da die Bestimmung der Polizei umfassende Befugnisse zuspricht, die Voraussetzungen in Form des «begründeten Verdachts» sowie der Gefährdung bzw. Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aber sehr vage gefasst werden (unbestimmte Rechtsbegriffe).	1
⇒ Im Bereich des Polizeirechts hat das Bundesgericht die <u>Anforderungen an die Be-</u>	

<p><u>stimmtheit herabgesetzt (K/K, 108)</u>. Deshalb dürfte selbst diese vage Umschreibung der Gefährdung im Polizeigesetz genügen.</p> <p>⇒ Da die Bestimmung auf der normhierarchischen Stufe eines Gesetzes ist, genügt sie auch für schwerwiegende Eingriffe.</p>	1
Öffentliches Interesse	6
<u>Rechtfertigendes Eingriffsinteresse (½ P), Art. 36 Abs. 2 BV (½ P)</u>	1
<p>⇒ I.c. werden klassische Polizeigüter <u>Schutz und Ordnung</u> angeführt. Insbesondere scheinen sich Personen an der «Alkoholiker-Szene» zu stören: Nun kann argumentiert werden, dass es im Umfeld solcher Treffpunkte von Alkoholikern vermehrt zu <u>Anpöbeleien</u> von Passanten und Betteleien sowie einer aggressiven Stimmung kommt, was die öffentliche <u>Sicherheit</u> gefährden kann. Auch können Lärm durch Herumschreien oder lauter <u>Musik, Abfall und Unrat die öffentliche Ordnung</u> beeinträchtigen (sinngemässe Umschreibung der Beeinträchtigung von Polizeigütern).</p> <p>⇒ Im Sachverhalt ist allerdings von alledem nicht die Rede. Die Gruppe trifft sich seit Jahren und verbringt ihre Zeit mit Alkoholtrinken und gegenseitiger Unterhaltung. Es gibt <u>keine Hinweise, die Friedlichkeit der Aktivitäten in Frage zu stellen</u>. Der Grund für das Einschreiten liegt darin, dass sich die «Normalbürger» am unsittlichen Verhalten und dem öffentlichen Bild in der Fussgängerzone stören. <u>Die blosse Möglichkeit, dass sich dereinst eine Gefahr verwirklichen könnte</u>, die sich über längere Zeit hinweg nicht verwirklicht hat, reicht als öffentliches Interesse aber kaum aus. Zudem sind <u>Angstgefühle oder intuitive Abneigungen</u> gegen bestimmte Lebensformen keine geeigneten Argumente, um ein öffentliches Interesse zu begründen. (<i>Von den Studenten wird erwartet, dass sie den SV nicht einfach blind ausschmücken sondern die Interessen des staatlichen Handelns hinterfragen.</i>)</p>	1 1 1 1 1
Prüfung der Verhältnismässigkeit	6
<u>Eignung: Eignung der Massnahme, das öff. Interesse zu verwirklichen (Art. 36 Abs. 3 BV)</u>	1
<p>⇒ Das Versammlungsverbot ist geeignet, die Ansammlung alkoholtrinkender Personen zu unterbinden und damit die gestörte öffentliche Ordnung und Sicherheit wieder herzustellen. (<i>Aus der Subsumtion muss ersichtlich sein, dass die Massnahme die Sicherheit/Ordnung verbessern/wiederherstellen soll. Ebenfalls die volle Punktzahl erhält, wer mit guten Gründen die Eignung kritisch hinterfragt. Z.B. weil sich die «Alkoholiker» nach wie vor alleine auf dem Platz aufhalten und dabei Alkohol konsumieren dürfen, wodurch das Sicherheitsempfinden der Passanten weiterhin gestört werden kann.</i>)</p>	1
<u>Erforderlichkeit (½): Es ist die jeweils mildeste Massnahme (½) zu treffen</u>	1
<p>⇒ I.c. ist es schwierig, mildere Massnahmen zu finden, die das öffentliche gleich gut schützen. Es lassen sich zwar polizeiliche Massnahmen denken, die weniger einschneidend sind (z.B. regelmässige Polizeipatrouillen, regelmässige Überwachung), doch würden diese – im Hinblick auf das Sicherheitsgefühl der Passanten – nicht die gleiche Wirkung erzielen. Insofern erscheint die Massnahme auch als erforderlich. (<i>Ebenfalls die volle Punktzahl erhält, wer mit guten Gründen die Erforderlichkeit verneint. Z.B. könnte die zeitliche Dauer von 3 Monaten als zu lang thematisiert werden, oder das Verbot könnte auf den Abend/Nacht beschränkt werden.</i>)</p>	1
<u>Zumutbarkeit (½): Abwägung von öffentlichen und betroffenen privaten Interessen (½)</u>	1
<p>⇒ Da die betroffenen Personen nicht an der Benutzung der entsprechenden Zugänge gehindert werden, sondern nur am Aufenthalt in Alkohol konsumierenden Gruppen an diesen Orten, und da sich die Gruppen auch an anderen, weniger von Passanten frequentierten Plätzen in Bahnhofsnähe treffen können, wiegt die Einschränkung nicht schwer. Sie erscheint im Hinblick auf die verfolgten Ziele zumutbar.</p>	1
Kerngehalt	2
<u>Kerngehalt: Art. 36 Abs. 4 BV (½): Der Kerngehalt bezeichnet jenen Teil, der absoluten Schutz beansprucht und in den nicht eingegriffen werden kann (½).</u>	1
<p>⇒ Die Massnahme greift nicht in den Kerngehalt von Art. 10 Abs. 2 oder Art. 22 BV ein.</p>	1
Schlussfazit	1
<p>⇒ Je nach Argumentation ist die Anordnung gegen A gerechtfertigt oder nicht.</p>	1

Aufgabe 2 (13%)

Frage a) Charakteristische Züge der Konkordanzdemokratie inkl. Normen (Es wurden keine Punkte für das zufällige, kontextlose Nennen von Stichworten verteilt.)	7
Allgemein charakteristische Züge der Konkordanz	1
Unter Konkordanzdemokratie wird ganz allgemein verstanden, dass in der Schweiz Entscheidungen wenn möglich konsensorientiert, d.h. unter Berücksichtigung aller (starken) Stimmen, gefällt werden. Man ist versucht mittels Kompromiss und Ausgleichsmechanismen die Mehrheit der betroffenen Gruppen einzubinden.	1
Verfassungs- und Gesetzesreferendum	3
Gemäss Art. 140 Abs. 1 lit. a BV unterliegen Änderungen der Verfassung dem obligatorischen, gemäss Art. 141 Abs. 1 lit. a BV solche von Bundesgesetze dem fakultativen Referendum. Ein Referendum bringt Verzögerungen und Risiken mit sich. Häufig wird deshalb versucht, eine Verfassungs- oder Gesetzesänderung (bzw. eine neue Verfassungsnorm/ ein neues Gesetz) «referendumssicher», d.h. mehrheitsfähig, auszugestalten. Um dies zu gewährleisten muss häufig ein breit abgestützter Konsens zwischen den politischen Parteien gefunden werden, ansonsten der Vorlage zu viel Widerstand erwächst. (B/G/K § 8 Rz. 42; § 24 Rz. 50).	1 1 1
Zusammensetzung der Bundesregierung	3
Der Konkordanzgedanke kommt ebenfalls in der Zusammensetzung des Bundesrates zum Ausdruck. Obwohl es hierzu keine gesetzliche Grundlage gibt, wird bei der Wahl der Bundesräte stark auf die proportionale Repräsentation der massgeblichen politischen Kräfte geachtet. So sind im Prinzip alle wichtigen politischen Kräfte im BR vertreten. Während langer Zeit erfolgte die Aufteilung der sieben BR-Sitze gemäss der (gesetzlich nirgends statuierten) «Zauberformel» (2:2:2:1). (B/G/K § 17 Rz. 40; § 19 Rz. 23). Weil die Bundesversammlung den BR wählt, führt indirekt bereits das <u>Proporzwahlssystem des NR</u> dazu, dass alle grossen Parteien im NR und damit indirekt auch im BR vertreten sind.	1 1 1 (1)
Fehlen einer eigentlichen Opposition	(2)
Häufig liest man, dass in der Schweiz eine eigentliche politische Opposition fehlt. Da sämtliche grossen Parteien in der Regierung vertreten sind und selbst bei klaren parlamentarischen Mehrheiten die Bevölkerung immer das Referendum ergreifen kann, nimmt keine Partei eine Oppositionsrolle ein. Das strikte Ablehnen und Bekämpfen einer politischen Agenda während einer Legislaturperiode durch eine Partei ist deshalb in der Schweiz selten anzutreffen.	1 1
Frage 2b) Volkswahl Bundesrat (freie Argumentation, versch. Antworten möglich)	6
Eine Volkswahl des BR hätte zur Folge, dass die bis dato gelebte gleichmässige Zusammensetzung gemäss den politischen Kräfteverhältnissen nicht mehr einfach so gesichert wäre. Gleiches gilt für eine gleichmässige Verteilung der Sprach- und Landesregionen. Um sie dennoch sicherzustellen, bedürfte es komplexer Wahlregeln, die eine grosse Herausforderung für das politische System darstellen könnten. In vielen Kantonen hat sich allerdings gezeigt, dass mit einer Volkswahl der Regierung (v.a. mit Proporzwahl) auch eine «konkordate Zusammensetzung» erreicht werden kann.	2 1
Eine starke Übervertretung einzelner politischer Strömungen in der Regierung (einhergehend mit einer Untervertretung der anderen Parteien) dürfte zu einem <u>deutlich raueren politischen Klima</u> führen, weil die grossen Parteien die Mitgliedschaft im BR nicht <u>mehr «gratis» hätten</u> . Allenfalls würde sich eine echte politische <u>Opposition</u> bilden, die mittels Initiativen und Referenden die <u>Regierungspolitik zu stören</u> oder «bestenfalls» lahmzulegen versuchte.	1 1 (1)
Weil das Parlament die Regierung wählt, ist ein Stück weit sichergestellt, dass Parlaments- und Regierungsagenda nicht grob divergieren. In Ländern, in denen z.B. der Präsident (ebenfals) vom Volk gewählt wird, können dagegen ernsthafte Probleme auftreten, wenn die politische Ausrichtung der Regierung und des Parlaments auseinanderfallen.	2
Volkswahlen werden stark von der jeweiligen Persönlichkeit der Kandidaten geprägt. Bei einer Volkswahl wäre zu befürchten, dass sich im Wahlkampf v.a. redegewandte, charismatische Führungspersönlichkeiten durchsetzen würden. Ein Gremium aus sieben solcher «Alpha-Tiere» läuft u.U. Gefahr, dass Entscheide innerhalb der Regierung nicht mehr konsensual getroffen und Mehrheitsentscheide nicht mehr geschlossen gegen aussen vertreten werden (Kollegialregierung, Kollegialitätsprinzip Art. 12 Abs. 2 RVOG).	(2)

Aufgabe 3 (12%)

Frage a) Wer müsste auf welcher Grundlage zustimmen	8
Problemerkennung	3
Gesetzliche Grundlage: <u>Art. 53 Abs. 3 BV</u> (<i>da der Abs. entscheidend ist, muss er stehen</i>) Problemerkennung: Es handelt sich hier – anders als im Fall 10 der Übungen im Öffentlichen Recht I – nicht um eine Änderung im Bestand der Kantone, sondern «lediglich» um eine Änderung im Gebiet der Kantone. [Sehr gute Abgrenzung zur Bestandsänderung 1 ZP] Die Gebietsänderung muss von der blossen <u>Grenzbereinigung abgegrenzt</u> werden, da diese durch Vertrag zwischen den Kantonen vorgenommen werden kann (<i>siehe B/G/K § 15 Rz. 9</i>). ⇒ I.c. geht es nicht um ein kleines Gebiet und v.a. weist das betroffene Gebiet <u>nicht nur eine unwesentliche Besiedelung</u> auf, weshalb die Grenzbereinigung ausscheidet.	1 1 1 ZP ½ ½
Zustimmung der betroffenen Bevölkerung	1 ½
Gemäss Art. 53 Abs. 3 BV muss erstens die von der Gebietsänderung <u>direkt betroffene Bevölkerung</u> der Änderung zustimmen. Wer genau zur betroffenen Bevölkerung gehört bestimmt sich <u>nach dem kantonalen Recht</u> . ⇒ Mit Bestimmtheit zustimmen müssen die nach <u>kantonalem Recht Stimmberechtigten mit Wohnsitz</u> in Fisibach. Welche Bevölkerung (welche Gemeinde/Bezirk) im Kanton ZH, in einer Volkswahl abstimmen darf, muss <u>dem zürcherischen Recht</u> entnommen werden.	½ 1
Zustimmung der betroffenen Kantone	2 ½
Ebenfalls gemäss Art. 53 Abs. 3 BV müssen zweitens <u>die betroffenen Kantone</u> zustimmen. In welcher Form die Zustimmung der betroffenen Kantone erfolgt wird von der BV nicht vorgeschrieben. Es obliegt <u>dem kantonalen Recht festzulegen</u> , ob die betroffene Kantonsbevölkerung obligatorisch darüber abstimmen soll. Wird die KV der betroffenen Kantone geändert, muss die Kantonsbevölkerung darüber abstimmen dürfen (Art. 51 Abs. 1 BV).	½ 1 1
Zustimmung der Bundesversammlung	1
Als drittes muss <u>die Bundesversammlung</u> der Gebietsänderung zustimmen. Die Bundeversammlung tut dies mit einem <u>Bundesbeschluss</u> . Zur Annahme genügt die einfache Mehrheit in jedem Rat (Art. 159 Abs. 3 BV e contrario).	½ ½
Frage 3b) Eidg. Volksabstimmung aufgrund des Gemeindefwechsels	4
Die erforderliche Zustimmung der Bundesversammlung erfolgt in Form eines Bundesbeschlusses (½, hier oder bereits bei der Aufgabe 3a). Bundesbeschlüsse unterstehen gemäss <u>Art. 141 Abs. 1 lit. c BV</u> dem Referendum, soweit Verfassung oder Gesetz dies Vorsehen. Gemäss <u>Art. 163 Abs. 2 BV</u> werden Bundesbeschlüsse, die nicht dem Referendum unterstehen, in der Verfassung als « <u>einfache Bundesbeschlüsse</u> » bezeichnet. ⇒ Die Verfassung sieht in Art. 53 Abs. 3 BV einen Bundesbeschluss (nicht einen einfachen Bundesbeschluss) vor. Damit handelt es sich um einen dem Referendum unterstellten Bundesbeschluss (Subsumtion). (<i>B/G/K § 24 Rz.24</i>) Sofern die erforderlichen 50'000 Unterschriften innert 100 Tagen zusammenkommen, muss der Kantonswechsel der Gemeinde Fisibach dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden.	1 1 ½ ½ 1 1

Aufgabe 4 (15%)

Frage a) Parlamentarische Handlungsinstrumente	10
Problemerkennung	
Die Frage 4a) weist zwei Fragen auf. Erstens, welche parlamentarischen Handlungsinstrumente stehen dem NR zur Verfügung. Zweitens, welches ist empfehlenswert und weshalb.	
Parlamentarische Handlungsinstrumente	4
Der NR möchte <u>den Bundesrat</u> zur Anpassung des MedBG bringen. Gesucht sind somit Instrumente, die sich <u>an den BR</u> (nicht an die Bundesversammlung) richten. Gemäss Art. 118 Abs. 1 lit. a–d ParlG stehen dafür folgende vier Vorstossarten zur Verfügung:	
a. Motion	
b. Postulat	
c. Interpellation	
d. Anfrage	
<u>Motion</u> : Gemäss <u>Art. 120 Abs. 1 ParlG</u> wird der BR <u>beauftragt</u> , der Bundesversammlung einen Entwurf zu einem Erlass vorzulegen.	1
<u>Postulat</u> : Gemäss <u>Art. 123 ParlG</u> wird der Bundesrat beauftragt zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob ein Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen sei.	1
<u>Interpellation/Anfrage</u> : Gemäss Art. 125 Abs. 1 ParlG wird der BR aufgefordert, über Angelegenheiten des Bundes Auskunft zu geben. Die Interpellation wird mit einer <u>Diskussion</u> im Rat erledigt. Die Anfrage dagegen ist mit der <u>Antwort durch den Bundesrat</u> erledigt.	2
Welches Handlungsinstrument erscheint geeignet (siehe B/G/K § 18 Rz.82 ff.; § 23 Rz. 13)	6
Die Interpellation und die Anfrage sind <u>reine Frageinstrumente</u> . Sie werden mündlich im Rat (Interpellation) oder mit einer schriftlichen Stellungnahme des BR (Anfrage) beantwortet. Mit diesen Instrumenten wird der Bundesrat aber <u>nicht dazu verpflichtet</u> , einer Erlassänderung <u>zu prüfen oder direkt einzuleiten</u> , weshalb sie ungeeignet erscheinen.	1 1
Das Postulat ist insofern geeigneter, als dass der BR <u>zumindest prüfen</u> muss, ob eine entsprechende Anpassung des MedBG vorgenommen werden soll. <u>Der Vorteil wäre, dass dafür nur die Unterstützung eines Rates nötig</u> ist (Art. 124 Abs. 2 ParlG). Der Nachteil wäre, dass der BR mit diesem Instrument nicht verpflichtet werden kann, einen Entwurf für eine MedBG-Änderung vorzulegen.	1 1
Mit der Motion könnte nun erreicht werden, dass der BR verpflichtet würde, eine Anpassung des MedBG in Form eines Erlassentwurfes direkt einzuleiten. Der Nachteil der Motion ist, dass ihr beide Räte zustimmen müssen (Art. 121 Abs. 3 lit. a ParlG), weshalb die Hürde höher liegt als beim Postulat.	1 1
Fazit	
Je nachdem, ob es dem NR lediglich um die Prüfung einer MedBG-Änderung oder um eine direkte Änderung geht, ist das Postulat oder die Motion das geeignete Mittel.	
Frage 4b) Kompetenz des Bundes das MedBG auf öffentlich-rechtliche Ärzte auszuweiten	4
<u>Art. 3 i.V.m. Art. 42 Abs. 1 BV</u> regeln die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen. Demnach braucht der Bund eine <u>explizite Kompetenzzuweisung in der Bundesverfassung</u> , ansonsten die Kantone für die Regelung zuständig bleiben.	½ ½
Gemäss <u>Art. 95 Abs. 1 BV</u> hat der Bund (nur) die Kompetenz, Vorschriften für die Ausübung der <u>privatwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit</u> zu erlassen, worunter die privatwirtschaftlich tätigen Ärzte fallen. (<i>B/G/K § 35 Rz. 17</i>)	½ ½
Vom Begriff der privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (die auch von Art. 27 BV geschützt wird) <u>ausgenommen sind staatliche Erwerbstätigkeiten</u> , wie z.B. die Tätigkeit als Arzt an einem öffentlich-rechtlichen Spital (<i>B/G/K § 36 Rz. 5</i>).	1
Weder Art. 95 Abs. 1 BV noch eine andere Verfassungsnorm verleiht dem Bund die Kompetenz, die öffentlich-rechtlichen Erwerbstätigkeiten zu regeln.	1

Alternative: Gemäss <u>Art. 117a Abs. 2 lit. a BV</u> (inkl. Abs. und lit.) erlässt der Bund Vorschriften über die Aus- und Weiterbildung für Berufe der medizinischen Grundversorgung.	1
In diesem Bereich (und nur in diesem) besitzt der Bund eine <u>umfassende Kompetenz</u> zum Erlass von Regelungen.	1
Wichtig ist allerdings, dass sich die zu regelnden öffentlich-rechtlichen Berufe <u>zur med. Grundversorgung zu zählen sind</u> , was i.c. bejaht (oder mit entsprechender Begründung auch verneint) werden kann.	1

Kurzaufgaben (30 %)

Kurzaufgaben	30
a) Volksinitiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs innert Jahresfrist Abstimmung	2
Falsch. Gemäss <u>Art. 100 ParlG</u> beschliesst die Bundesversammlung innert <u>30 Monaten</u> nach Einreichung über die Abstimmungsempfehlung (Annahme oder Ablehnung) durch das Volk/Stände. Gemäss <u>Art. 75a BPR</u> unterbreitet der Bundesrat die Volksinitiative <u>spätestens 10 Monate nach</u> der gesetzlichen Behandlungsfrist dem Volk; i.c. spätestens nach 40 Monaten. (B/G/K § 24 Rz. 68 f.)	1/2 1/2 1/2 1/2
b) Dringlichkeitserklärung von Bundesgesetzen durch den NR mit einfacher Mehrheit	2
Falsch. Gemäss <u>Art. 165 I BV</u> ist dafür die Mehrheit <u>beider Räte</u> (NR + SR) nötig. Gemäss <u>Art. 159 III lit. a BV</u> muss in beiden Räten eine <u>qualifizierte Mehrheit</u> gegeben sein. (B/G/K § 23 Rz. 63)	1/2, 1/2 1/2, 1/2
c) Abstrakte Normenkontrolle einer Bundesratsverordnung	2
Falsch. Gemäss <u>Art. 189 Abs. 4 BV</u> können <u>Akte des BR nicht beim BGer angefochten</u> werden. Dementsprechend sieht <u>Art. 82 lit. b BGG</u> als Anfechtungsobjekt der Beschwerde in öff.-rech. Ang. die Bundesratsverordnung nicht vor. (B/G/K § 27 Rz. 47, S. 405 oben)	1/2, 1/2 1/2, 1/2
d) Kompetenz des Bundes im Bereich Sozialhilfe	2
Falsch. Gemäss <u>Art. 115 BV</u> regelt der Bund nur die <u>Zuständigkeiten</u> im Bereich der Sozialhilfe. Ihm kommt darüber hinaus <u>keine Kompetenz für materielle Mindeststandards zu</u> . Dies ist <u>Sache der Kantone</u> . (B/G/K § 41 Rz. 23)	1/2, 1/2 1/2, 1/2
e) Finanzausgleich, Sozialhilfequote in Städten	2
Richtig. Gemäss <u>Art. 135 Abs. 2 lit. c BV</u> sollen u.a. übermässige finanzielle Lasten der Kantone auf Grund <u>soziodemografischer Bedingungen</u> ausgeglichen werden. <u>Lastenausgleich</u> für besondere Belastung von Städten im Bereich Alter, Ausländer und <u>Armut</u> (A-Problematik) (B/G/K § 16 Rz. 21)	1/2 1/2, 1/2 1/2
f) Normstufe der Regelung der Anzahl der ordentlichen Bundesrichter	
Falsch. Gemäss <u>Art. 188 Abs. 2 BV</u> wird die Organisation des BGers im Gesetz geregelt. Gemäss <u>Art. 1 Abs. 3 BGG</u> besteht es aus <u>35 – 45 ordentlichen Bundesrichtern</u> , wobei gemäss <u>Abs. 5</u> die <u>genaue Zahl</u> in einer <u>Verordnung der Bundesversammlung</u> festgelegt wird (auf momentan deren <u>38 ordentliche Richter/innen</u>). (B/G/K § 21 Rz. 54)	1/2 1/2, 1/2 1/2
<u>Alternative:</u> Beschreibt man nicht den Ist-Zustand sondern den Soll-Zustand, also ob die genaue Anzahl in einem Gesetz geregelt sein «müsste»: Gemäss <u>Art. 164 BV</u> Bezug müsste die <u>Zahl an Richtern</u> in einem formellen Gesetz geregelt sein, sofern derart wichtig.	1/2 ZP 2
g) Bundespräsident auf 4 Jahre verboten	2
Richtig. <u>Art. 176 Abs. 2 BV</u> wird der Bundespräsident für die Dauer <u>eines Jahres</u> gewählt. Die Wiederwahl für das folgende Jahr ist gemäss <u>Abs. 3 BV</u> ausgeschlossen, weshalb keine 4-jährige Präsidentschaft möglich ist. (B/G/K § 19 Rz. 71)	1/2, 1/2 1/2, 1/2
h) Vergleich Präsidialsystem USA vs. Frankreich	2
Falsch. Während die USA viele Element einer Präsidialdemokratie aufweisen: starke Rolle des Präsidenten (Veto Recht), wenig Abhängigkeit zw. Parlament und Präsident, kein Auflösungsrecht des Parlaments etc., wird das französische System als <u>Mischnorm/ semipräsidentielles System</u> bezeichnet, weil hier eine Regierung (Premier und Kabinett) «zwischen» dem Präsidenten und dem Parlament installiert ist. Der Präsident verfügt über weniger starke Stellung im Gesamtgefüge. (B/G/K § 3 Rz. 18–21)	1 1

i) Zwei Stimmen für einen NR-Kandidaten	2
Richtig. Gemäss <u>Art. 35 Abs. 3 BPR (alternativ: 38 Abs. 2 lit a e contrario)</u> darf der Name eines Kandidaten zweimal aufgeführt werden, sog. <u>Kumulieren</u> . (<i>B/G/K § 3 Rz. 51</i>) (Für die 6 Kantone, die nur 1 Sitz im NR haben, gilt das natürlich nicht, da sie ihren Vertreter im Majorzverfahren wählen)	½, ½ 1 [2]
j) Doppelter Pukelsheim gegen Parteizersplitterung und für klare Mehrheitsverhältnisse	2
Falsch. Im Wahlverfahren nach Pukelsheim sind für das Erlangen eines Mandates die <u>Parteistimmen im ganzen Kanton</u> und <u>nicht etwa nur in einem Wahlkreis</u> massgebend. Das soll verhindern, dass <u>kleine Parteien bei kleinen Wahlkreisen leer ausgehen</u> . Im Gegenzug dient es gerade <u>nicht dazu</u> , klare Mehrheitsverhältnisse zu schaffen. (<i>B/G/K § 24 Rz. 104</i>)	½, ½ ½ ½
k) Ausgabenbremse untersteht dem fakultativen Referendum	2
Falsch. <u>Art. 159 Abs. 3 lit b BV</u> sieht für die Ausgabenbremse lediglich das <u>qualifizierte Mehr</u> vor, <u>unterstellt sie aber nicht dem fakultativen Referendum</u> (<u>kein Finanzreferendum im Bund</u>). Es handelt sich auch nicht um einen Bundesbeschluss, der dem Referendum unterstellt wäre <i>Siehe B/G/K § 18 Rz. 37</i> .	½ ½, ½ ½ ZP
l) Einigungskonferenz bei Nichteintreten	2
Falsch. Tritt der Erstrat nicht ein, der Zweitrat aber schon, geht das Geschäft <u>zurück zum Erstrat</u> . Tritt dieser <u>ein zweites Mal</u> nicht ein, so ist das Nichteintreten gemäss <u>Art. 95 lit. a ParlG</u> definitiv. Es findet keine Einigungskonferenz statt. (<i>B/G/K § 23 Rz. 36</i>)	½ ½, ½ ½
m) Rätoromanisch keine Landessprache	2
Teilweise zutreffend. Nach <u>Art. 4 BV</u> ist es <u>eine Landessprache</u> . Im Verkehr mit Personen rätoromanischer Sprache ist es auch <u>Amtssprache</u> (<u>Art. 70 Abs. 1 BV</u>). (<i>B/G/K § 34 Rz. 71</i>)	1 1
n) Auslandschweizerin als Bundesrätin	2
Richtig. Die Wahlvoraussetzungen richten sich gemäss <u>Art. 175 Abs. 3 BV</u> nach denjenigen des NR. Diese sind in <u>Art. 143 i.V.m. 136 Abs. 1 BV</u> geregelt. <u>Wohnsitz in der Schweiz ist dabei keine Voraussetzung</u> . (<i>B/G/K § 19 Rz. 14 i.V.m. § 42 Rz. 54</i>)	½ 1 ½
o) Präambel Teil des formellen Verfassungstextes	2
Falsch. Der Präambel kommt zwar gemäss h.L. <u>kein normativer Charakter</u> zu. Trotz des symbolischen Gehalts, gehört sie jedoch zum formellen Verfassungstext und ist der Teil der Verfassungsurkunde, weil das Volk darüber abgestimmt hat (qualifiziertes Verfahren). (<i>B/G/K § 19 Rz. 14; § 7 Rz. 2, 20</i>)	½ 1 ½